

Bericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises V-R über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Lohme für die Haushaltsjahre 2012 -2015

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen	<i>Datum</i> 03.01.2024
<i>Bearbeitung:</i> Axel Behrens	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
--------------	----------------	----------------------

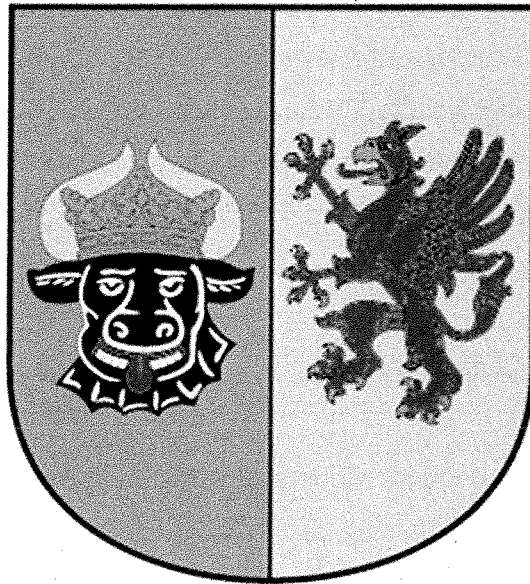
Sachverhalt

Die Gemeindevertretung erhält gemäß § 10 Abs. 2 KPG M-V den Bericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises V-R über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Lohme für die Haushaltsjahre 2012 -2015 zur Kenntnis.

Nach Kenntnisnahme liegt der Bericht nach § 10 Abs. KPG M-V für 10 Tage im Amt Nord-Rügen aus.

Anlage/n

1	RPA Prüfbericht 2012-15 LOH
---	-----------------------------



**Bericht
des Gemeindeprüfungsamtes
des Landkreises Vorpommern-Rügen
über die überörtliche Prüfung der
amtsangehörigen Gemeinde
Lohme
für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Vorbemerkungen	5
1.1	Prüfungsauftrag/ Prüfungsunterlagen	5
1.2	Vorangegangene überörtliche Prüfung	6
1.3	Sonstige Prüfungen/ Querschnittsprüfungen	6
2.	Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft.....	6
2.1	Leistungsfähigkeit der Gemeinde	6
2.2	Satzungen.....	7
2.2.1	Grundsätzliche Feststellungen	7
2.2.2	Hauptsatzung.....	7
2.2.3	Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen	8
2.2.4	Satzung über die Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe.....	8
2.2.5	Satzung über die Erhebung der Kurabgabe.....	8
3.	Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit der Körperschaft und ihrer Sondervermögen	9
3.1	Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen	9
3.2	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	10
3.2.1	Allgemeine Feststellungen	10
3.2.2	Haushaltssatzungen	10
3.2.3	Nachtragshaushaltssatzungen.....	11
3.2.4	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen	11
3.2.5	Wesentliche Produkte eines Teilhaushaltes.....	11
3.3	Eröffnungsbilanz	12
3.4	Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang	13
3.4.1	Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse.....	13
3.4.2	Plausibilitätsprüfung	14
3.4.3	Ergebnisrechnung.....	15
3.4.4	Finanzrechnung	15
3.4.5	Finanzierungstätigkeit/ Kredite/ Tilgung	16
3.4.6	Bilanz/ Anhang.....	16
3.4.6.1	Allgemeine Feststellungen	16
3.4.6.2	Eigenkapital	17
3.4.6.3	Buchführung.....	18
3.5	Sonstige Prüfthemen zur Ordnungsprüfung	18
3.5.1	Forderungsmanagement	18
3.5.2	Wohnungsverwaltung.....	18

3.5.3	Auftragsvergaben	19
3.6	Wirtschaftliche Betätigung	19
3.6.1	Beteiligungen	19
3.6.1.1	Touristik Lohme GmbH	19
3.6.1.2	Sonstige Beteiligungen	20
3.6.2	Sondervermögen mit Sonderrechnung und Zweckverbände	21
3.6.2.1	Betriebe gewerblicher Art (BgA)	21
3.6.2.2	Städtebauliches Sondervermögen (SSV)	21
3.6.2.2.1	Allgemeine Feststellungen	21
3.6.2.2.2	EÖB und Jahresabschlüsse 2012 bis 2015	22
3.6.2.2.2.1	Aufstellung, Feststellung und örtliche Prüfung	22
3.6.2.2.2.2	Plausibilität zwischen Bilanz, Ergebnis und Finanzrechnung	23
3.6.2.2.2.3	Darstellung im Rechnungswesen der Gemeinde Lohme	23
3.6.2.2.3	Zwischenabrechnungen	24
4.	Schlussbemerkung	24

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
BgA	Betrieb gewerblicher Art
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
EÖB	Eröffnungsbilanz
EstG	Einkommenssteuergesetz
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO-Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V	Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik
GVOBl. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
KomDoppikEG M-V	Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunal - Doppik - Einführungsgesetz)
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV-DVO	Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
S.	Seite
SSV	Städtebauliches Sondervermögen
TH	Teilhaushalt
uRAB	untere Rechtsaufsichtsbehörde
z. B.	zum Beispiel

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag/ Prüfungsunterlagen

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 des KPG M-V vom 6. April 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOB. M-V S. 467, 471).

Bei der überörtlichen Prüfung ist nach § 7 KPG M-V insbesondere festzustellen, ob

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft und ihrer Sondervermögen den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörde entsprechen (Ordnungsprüfung),
- die Kassengeschäfte ordnungsgemäß geführt werden (Kassenprüfung),
- die Verwaltung der kommunalen Körperschaft oder ihrer Sondervermögen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung).

Die Prüfung beschränkte sich auf Stichproben, soweit dies für die Beurteilung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Ordnungsmäßigkeit in der Verwaltung ausreichend erschien. Dabei wurden insbesondere folgende Unterlagen herangezogen:

- die Haushalts- sowie die Nachtragshaushaltssatzungen und -pläne für die Jahre 2012 bis 2015,
- die EÖB zum 1. Januar 2012 sowie die Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 mit den dazugehörigen Anlagen,
- Bücher und Belege der Haushaltsjahre sowie sonstige Bank- und Rechnungsunterlagen,
- Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Gemeindevertretung und weiterer Ausschüsse,
- die Hauptsatzung, in der jeweils gültigen Fassung sowie weitere örtliche Regelungen.

Anknüpfend an die letzte kamerale Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt erstreckte sich die Prüfung auf die Haushaltsjahre 2012 bis 2015, wobei der Schwerpunkt auf die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Darstellung bilanzrelevanter Aspekte gelegt wurde.

Die Prüfung erfolgte in der Zeit vom 16. Januar 2023 bis 10. Mai 2023 (mit Unterbrechungen) durch die Prüferin Frau Biemann.

Die Verwaltung des Amtes Nord-Rügen erteilte die für die Prüfung notwendigen Auskünfte und stellte die erforderlichen Unterlagen, sofern vorhanden, zur Verfügung.

Im Bericht wurde zur besseren Überschaubarkeit mit folgenden Randzeichen gearbeitet:
B= Beanstandung, W= Wiederholte Feststellung, E= Empfehlung und H= Hinweis

Die im Bericht angeführten Paragraphen der KV M-V, der GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik beziehen sich jeweils auf die im Prüfungszeitraum geltenden Regelungen.

Das Ergebnis der Prüfung wurde in einer Schlussbesprechung am 16. November 2023 dargelegt.

1.2 Vorangegangene überörtliche Prüfung

Die letzte überörtliche Prüfung für das Haushaltsjahr 2011 erfolgte im Zeitraum vom 5. November 2015 bis 6. Januar 2016. Der Prüfbericht vom 25. Mai 2016 wurde der Gemeinde Lohme über das Amt Nord-Rügen zugeleitet. Eine Schlussbesprechung zu den Prüfungsfeststellungen fand am 24. Mai 2016 statt. In den Schlussbemerkungen wurde auf die Berichtspflicht nach § 10 Abs. 3 KPG M-V hingewiesen.

- B 1** Es war aus den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen, dass das Prüfungsergebnis der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben wurde.
- B 2** Eine öffentliche Bekanntmachung über Ort und Zeit der Auslegung sowie eine Auslegung des Prüfberichtes sind nach Sichtung der relevanten Unterlagen ebenfalls nicht erfolgt.

Die Vorgaben des § 10 KPG M-V wurden somit nicht erfüllt.

1.3 Sonstige Prüfungen/ Querschnittsprüfungen

Die Deutsche Rentenversicherung Nord führte in 2015 für die Jahre 2011 bis 2014 eine Betriebsprüfung nach § 28p Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) durch.

Die entsprechenden Prüfberichte und Bescheide mit den Ergebnissen lagen zur Einsichtnahme vor. Es gab keine Feststellungen.

2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft

2.1 Leistungsfähigkeit der Gemeinde

Da die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit wesentlich für die Einschätzung der Haushaltslage ist und die Grundlage für die rechtsaufsichtliche Genehmigungen zum Haushalt gemäß §§ 52 bis 54 KV M-V, für Anzeigen nach § 55a KV M-V sowie für die Bewilligung von Zuwendungen bildet, ist eine gute Einordnung nach § 17 GemHVO-Doppik (n. F.) anzustreben.

Entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO-Doppik (a. F.) i. V. m. § 62 GemHVO-Doppik hat die Gemeinde einen Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit als Anlage dem Haushaltsplan beizufügen. Das kann gemäß der GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V auch durch Einbindung in den Vorbericht erfolgen.

In Bezug auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist insbesondere der Grundsatz der nachhaltigen Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung unter Beachtung des Prinzips der Generationengerechtigkeit zu beachten. Dies wird durch weitere allgemeine Haushaltsgrundsätze, insbesondere der Verpflichtung zum jährlichen Haushaltsausgleich (§ 43 Abs. 6 KV M-V) und dem Überschuldungsverbot (§ 43 Abs. 3 KV M-V), untersetzt.

Gemäß § 17 GemHVO-Doppik (n. F.) erfolgt die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit durch ein rechnerunterstütztes Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON).

Für die Gemeinde Lohme stellte sich die Leistungsfähigkeit von 2012 bis 2015 wie folgt dar:

Jahr	Planung	Durchführung
2012	eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit	gesicherte Leistungsfähigkeit
2013	gesicherte Leistungsfähigkeit	gesicherte Leistungsfähigkeit
2014	gesicherte Leistungsfähigkeit	gesicherte Leistungsfähigkeit
2015	gesicherte Leistungsfähigkeit	gesicherte Leistungsfähigkeit

Im Prüfungszeitraum konnte bei der Gemeinde Lohme von einer gesicherten Leistungsfähigkeit ausgegangen werden.

2.2 Satzungen

2.2.1 Grundsätzliche Feststellungen

Gemäß § 5 KV M-V können die Gemeinden die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzungen regeln. In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises können Satzungen nur erlassen werden, wenn ein Gesetz dies vorsieht. Gemeindliche Satzungen bedürfen vor ihrer Veröffentlichung der Ausfertigung.

Die Gemeinde Lohme hat zur Regelung ihrer Aufgaben Satzungen erlassen.

Das aktuelle Ortsrecht ist im Internet über die Homepage des Amtes unter der Adresse <https://www.amt-nord-ruegen.de/rechtsgrundlage/1/satzungen> einsehbar. Ein Archiv für die vorangegangenen Jahre wird nicht geführt. Das erschwerte die Prüfung für die Jahre 2012 bis 2015.

H 1

Die Gemeinde Lohme hat als Form der öffentlichen Bekanntmachung im Prüfungszeitraum gemäß Hauptsatzung den Aushang gewählt. Als Nachweis der Bekanntmachung sind die Aushänge im Original aufzubewahren.

H 2

2.2.2 Hauptsatzung

Für den geprüften Zeitraum galten folgende Hauptsatzungen der Gemeinde Lohme:

- Hauptsatzung vom 2. Mai 2005 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 16. Juni 2009 und der 2. Änderungssatzung vom 25. Januar 2011
- Hauptsatzung vom 12. November 2014 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 17. April 2015

Bei der Prüfung der Hauptsatzung ergab sich nachfolgende Feststellung.

In der Hauptsatzung werden teilweise veraltete Begriffe verwendet, so wird z. B. in § 6 Abs. 1 Nr. 2 von Ausgaben statt von Aufwendungen und Auszahlungen gesprochen.

H 3

2.2.3 Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen wurde von der Gemeindevertretung Lohme am 21. November 2007 beschlossen.

Satzungen richten sich mit verbindlicher Kraft an Bürger, Einwohner, Gewerbetreibende usw., bei ihnen handelt es sich um einen Personenkreis außerhalb der Verwaltung.

Die Satzungen stellen eine Rechtsgrundlage für das Handeln der Verwaltung sowie des Personenkreises dar, z. B. etwas zu tun oder zu unterlassen oder sich an Kosten zu beteiligen.

Bei den in der Satzung festgelegten Zuständigkeiten handelt es sich um interne Regelungen innerhalb der Amtsverwaltung. Somit entspricht die Satzung im Wesen einer Dienstanweisung.

- W 1** Bereits in der vorangegangenen überörtlichen Prüfung wurde empfohlen, eine Dienstanweisung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen zu erstellen, welche auch die Anforderungen an die Doppik aufgreift.

2.2.4 Satzung über die Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe

Im Prüfungszeitraum galt die Satzung vom 21. Februar 2008 einschließlich der 1. Änderung (15. Dezember 2008) und der 2. Änderung (25. Mai 2009).

Die Erträge aus der Fremdenverkehrsabgabe stellten sich im geprüften Zeitraum wie folgt dar.

Jahr	Haushaltsplan	Ertrag	Planabweichung
2012	8.000,00 €	7.651,06 €	- 384,94 €
2013	7.600,00 €	8.219,56 €	619,59 €
2014	7.600,00 €	7.679,06 €	79,06 €
2015	7.400,00 €	7.616,06 €	216,06 €

2.2.5 Satzung über die Erhebung der Kurabgabe

Im Prüfungszeitraum galten die Satzungen vom 21. Februar 2008 und vom 23. September 2015.

Die Erträge aus der Kurabgabe entwickelten sich im geprüften Zeitraum wie folgt.

Jahr	Haushaltsplan	Ertrag	Planabweichung
2012	57.000,00 €	64.033,69 €	7.033,69 €
2013	63.000,00 €	74.624,97 €	11.624,97 €
2014	72.000,00 €	70.141,87 €	- 1.858,13 €
2015	72.000,00 €	74.218,63 €	2.218,63 €

Die in der Satzung vom 23. September 2015 beschlossene Erhöhung der Abgabesätze hatte noch keine Auswirkung für das Jahr 2015, da die öffentliche Bekanntmachung und damit auch das Inkrafttreten erst im Dezember 2015 erfolgten. In die Erhöhung der Abgabesätze wurden die Jahreskurkarten nicht miteingeschlossen, diese Abgabe blieb unverändert.

H 4

3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit der Körperschaft und ihrer Sondervermögen

3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen

In jeder Gemeinde ist gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. m. § 1 Abs. 2 und 4 KPG M-V ein Rechnungsprüfungsausschuss, der die Aufgaben der örtlichen Prüfung wahrnimmt, einzurichten.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Lohme bestimmte in der bis zum Erlass der Hauptsatzung 2014 geltenden Fassung, dass nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung der Haupt- und Finanzausschuss die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses übernimmt. Dies widersprach den oben angeführten Regelungen der KV M-V, wonach der Rechnungsprüfungsausschuss ein Pflichtausschuss ist. Mit Erlass der Hauptsatzung in 2014 erfolgte eine Änderung. Gemäß § 5 Abs. 4 wurden die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

Den Protokollen des Haupt- und Finanzausschusses waren für die Jahre 2012 und 2013 keine Aussage zur örtlichen Rechnungsprüfung zu entnehmen.

H 5

Von der Verwaltung wurden die Niederschriften zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes abgefordert. Es konnten für 2012 bis 2015 keine Protokolle zu Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes vorgelegt werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat laut der Amtsverwaltung im Prüfungszeitraum nicht getagt.

B 3

Aufgrund der verspäteten Aufstellung der EÖB sowie der Jahresabschlüsse lagen diesbezüglich keine Arbeitsergebnisse des Ausschusses im geprüften Zeitraum vor. Ab 2016 beschäftigte er sich mit der EÖB und den Jahresabschlüssen der Gemeinde Lohme sowie des SSV der Gemeinde.

Dabei führte er keine eigenen Prüfungshandlungen durch sondern bediente sich ausschließlich eines sachverständigen Dritten, der NKHR-Beratung Verwaltungsprüfungsgesellschaft. Weitere Pflichtprüfungen nach § 3 Abs. 1 KPG M-V fanden für den geprüften Zeitraum ebenfalls nicht statt. Damit erfüllte der Ausschuss seine Aufgaben nach § 3 KPG M-V nicht vollumfänglich.

B 4

Gemäß § 3 Abs. 3 KPG M-V hat der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich schriftlich die Gemeindevertretung über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen aus der örtlichen Prüfung zu berichten.

Aus den vorgenannten Ausführungen ist zu entnehmen, dass es gegenüber der Gemeindevertretung aufgrund der Tatsache, dass keine örtlichen Prüfungen durchgeführt wurden, nichts zu berichten gab.

H 6

3.2 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.2.1 Allgemeine Feststellungen

Gemäß § 45 KV M-V hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Bestandteil ist der Haushaltsplan. Er ist die verbindliche Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 und 6 KV M-V).

3.2.2 Haushaltssatzungen

Die Gemeinde Lohme hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung erlassen. Für die Haushaltssatzungen gelten die §§ 45 bis 47 KV M-V.

Die Haushaltssatzungen mit ihren Anlagen für die Jahre 2012 bis 2015 wurden in öffentlichen Gemeindevertretersitzungen beraten und beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgte im gesamten Prüfungszeitraum nicht vor Beginn des Haushaltsjahres, so dass zunächst die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu beachten waren.

Nach Aussage des Amtes gab es im Prüfungszeitraum keine Festlegung zur Umsetzung der vorläufigen Haushaltsführung. Die Kontrolle der Beachtung des § 49 KV M-V war nicht Gegenstand der überörtlichen Prüfung.

Für das Haushaltsjahr 2012 wurde eine Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht, welche zuvor von der uRAB mit der Bitte um Überarbeitung an die Verwaltung zurückgesendet wurde. Die Überarbeitungen betrafen vorrangig die Verwendung sowie das Vorliegen der verbindlichen Muster für den Haushaltsplan und die Anlagen. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile.

Durch die NKHR-Beratung Verwaltungsprüfungsgesellschaft mbH wurde festgestellt, dass es im Prüfungszeitraum Verstöße gegen die vorläufige Haushaltsführung gegeben hat. Dies wurde im Rahmen dieser Prüfung nicht näher betrachtet.

Sofern die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile enthielt, lagen entsprechende Schreiben der uRAB vor, wonach diese erteilt oder begründet versagt wurde. Die Entscheidung fand in der veröffentlichten Haushaltssatzung Berücksichtigung.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzungen erfolgte hauptsatzungsgemäß durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde.

- H 7** Dabei wurde auf die Möglichkeit der Einsichtnahme durch Auslegung der Unterlagen im Amt Nord-Rügen hingewiesen. Hierzu ist anzumerken, dass die Formulierung: „(...) ist zu den Sprechzeiten im Amt Nord-Rügen einsehbar.“ nicht den Vorgaben des § 4 Abs. 2 KV-DVO entspricht.
- E 1** Es wird empfohlen, zukünftig ein vollständiges Auslegungsexemplar der Haushaltssatzung und gegebenenfalls der Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen zu erstellen. Dies sollte aus der ausgefertigten Haushaltssatzung, dem Haushaltsplan mit seinen Anlagen, den Beschlüssen der Gemeindevertretung zur Haushaltssatzung, dem Schreiben der uRAB, dem Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung und dem Auslegungsvermerk gemäß Hauptsatzung bestehen.

3.2.3 Nachtragshaushaltssatzungen

Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung ergibt sich aus § 48 Abs. 2 KV M-V.

Nachträge gab es im geprüften Zeitraum nicht.

3.2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen

Gemäß § 50 KV M-V sind über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhersehbar und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde kann der Bürgermeister bei überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen von 10 bis 20 % des betreffenden Sachkontos, maximal 250 € und bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bis 500 € je Ausgabefall entscheiden. Regelungen für den Hauptausschuss gibt es nicht, daher liegt die Zuständigkeit für die weiteren Fälle bei der Gemeindevertretung.

Im Rahmen der Prüfung wurde das Jahr 2015 näher betrachtet.

Die Prüfung ergab,

- die Ergebnis- und die Finanzrechnung zeigten in Spalte 10 (Abweichungen) über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- eine Ausweisung unter der Spalte 3 (über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen) in der Ergebnisrechnung oder der Finanzrechnung erfolgte nicht.
- der TH 1 stellte sich bezüglich der Aufwendungen/Auszahlungen in der Ergebnis-/Finanzrechnung wie folgt dar:

Gesamtermächtigung	Ergebnis 2015	Abweichung
503.600,00 €	564.119,78 €	60.519,78 €

Dies bedeutet, dass unter Berücksichtigung der Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik überplanmäßige Ausgaben i. H. v. 60.519,78 € entstanden sind, welche gemäß § 50 KV M-V zu prüfen und zu genehmigen waren. Aufgrund der Geringfügigkeit der Wertgrenzen des Bürgermeisters hätte in der Gemeindevertretung darüber beschlossen werden müssen. In 2015 enthielten die Protokolle der Gemeindevertretungssitzungen keine Beschlüsse zu über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen der § 50 KV M-V anzuwenden ist.

3.2.5 Wesentliche Produkte eines Teilhaushaltes

Der § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik (a. F.) besagt, dass in jedem Teilhaushalt wesentliche Produkte und deren Ziele und Leistungen zu beschreiben und Leistungsmengen bzw. Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben sind.

B 5

H 8

Ziele und Kennzahlen bilden die Grundlage der Gestaltung, Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushaltes.

Für die Gemeinde Lohme wurden ab 2013 die folgende Teilhaushalte gebildet

- TH 1 gemeindliche Angelegenheiten,
- TH 2 BgA Verkehr,
- TH 3 BgA Kur und
- TH 6 zentrale Finanzdienstleistungen.

In 2012 gab es nur die TH 1 und 6.

B 6 Wesentliche Produkte wurden im Rahmen der Haushaltsplanung bestimmt, es fehlten hier die entsprechenden Ziele und Kennzahlen. Eine Beschlussfassung zur Festlegung der wesentlichen Produkte durch die Gemeindevertretung konnte für den Prüfungszeitraum nicht vorgelegt werden.

H 9 Es wird darauf hingewiesen, dass mit § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik (n. F.) die Mindestvorgaben zum Anhang um Angaben zur Erfüllung der zu den wesentlichen Produkten vorgegebenen Ziele, Leistungsmengen und Kennzahlen erweitert wurden. Dies soll die Bedeutung der wesentlichen Produkte als zentrales Steuerungsinstrument des Haushaltes hervorheben und ist bei der Erstellung der zukünftigen Jahresabschlüsse zu beachten.

3.3 Eröffnungsbilanz

B 7 Die Aufstellung und Feststellung der EÖB per 1. Januar 2012 erfolgte nicht fristgerecht gemäß § 11 KomDoppikEG M-V zum 30. November 2012, sondern erst im Jahr 2016.

Die Gemeinde Lohme bediente sich bezüglich der örtlichen Prüfung eines sachverständigen Dritten, der NKHR-Beratung Verwaltungsprüfungsgesellschaft. Das Ergebnis fasste diese im Prüfbericht vom 7. Oktober 2016 zusammen.

In der Sitzung vom 18. Oktober 2016 beschäftigte sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes mit dem Prüfbericht der NKHR-Beratung Verwaltungsprüfungsgesellschaft. Im Ergebnis schloss er sich den Feststellungen an.

Mit Beschluss vom 26. Oktober 2016 stellte die Gemeindevertretung Lohme die EÖB zum 1. Januar 2012 fest.

Nach § 11 Abs. 2 KomDoppikEG M-V i. V. m. § 60 KV M-V war der Beschluss über die Feststellung der EÖB öffentlich bekannt zu machen und die EÖB mit ihren Anlagen öffentlich auszulegen.

B 8 Der Nachweis der Bekanntmachung konnte nicht erbracht werden.

3.4 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang

3.4.1 Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse

Die Gemeinde Lohme hat für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss aufgestellt. Diese bestanden aus der Ergebnis- und der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang sowie die gemäß § 60 Abs. 3 KV M-V dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen.

Nach § 60 Abs. 3 KV M-V (a. F.) sind dem Jahresabschluss der Rechenschaftsbericht, die Anlagen-, Forderungs-, Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die Jahresabschlüsse lagen vollständig vor.

Auf einen Rechenschaftsbericht wurde für die Jahre 2012 und 2013 verzichtet. Dies war durch das Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport M-V vom 30. Januar 2015 und die GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V vom 20. Mai 2016 rechtsaufsichtlich legitimiert.

Gemäß § 60 Abs. 4 und 5 KV M-V (a. F.) hat jede Gemeinde innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres den Jahresabschluss aufzustellen.

Diese Frist wurde für den geprüften Zeitraum nicht beachtet.

B 9

Die Gemeindevertretung hat nach § 60 Abs. 5 KV M-V über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres zu beschließen. In einem gesonderten Beschluss ist über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Die Feststellungsbeschlüsse durch die Gemeindevertretung erfolgten aus den vorgenannten Gründen nicht fristgerecht.

B 10

Der ehrenamtliche Bürgermeister/die ehrenamtliche Bürgermeisterin ist gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 und 2 KV M-V gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahr.

Zu diesen Beschlüssen besteht für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin somit ein Mitwirkungsverbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V.

Nach den Ergebnisprotokollen zu den Beschlüssen wurde dies bei der Beratung und Beschlussfassung nicht beachtet.

B 11

Auf den betreffenden Sitzungen der Vertreter der Gemeinde Lohme wurde über die Feststellungs- und Entlastungsbeschlüsse für den geprüften Zeitraum jeweils getrennt abgestimmt (§ 60 Abs. 5 KV M-V).

Anschließend sind der Jahresabschluss (mit dem Rechenschaftsbericht) und der Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses an sieben Werktagen in der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen (§ 60 Abs. 6 KV M-V a. F.).

Die öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 erfolgte gemäß den örtlichen Festlegungen der Hauptsatzung durch Aushang an den dafür vorgesehenen Bekanntmachungstafeln. Bezüglich der Angaben zur Auslegung im Rahmen der Bekanntmachungen der Jahresabschlüsse wird auf die Feststellung unter Pkt. 3.2.2 hingewiesen.

3.4.2 Plausibilitätsprüfung

Die Jahresabschlüsse wurden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, dabei ergaben sich nachfolgende Feststellungen:

- Forderungen

- B 12** In den Jahresabschlüssen 2014 und 2015 wies der Bilanzposten 2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände einen negativen Bestand aus.
Gemäß Pkt. 32.4 der GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V zu § 47 kann auf die Umbuchung negativer Forderungen nur verzichtet werden, solange die Bilanzposition nicht insgesamt negativ wird. Daher ist dies zu beanstanden.

Weitere Ausführungen zu den Forderungen sind in Pkt. 3.5.1 dieses Berichtes enthalten.

- H 10** In der Forderungsübersicht gab es keine dem Muster 17 entsprechende Unterteilung der Position Steuerforderungen.

- Verbindlichkeiten

Gemäß § 52 GemHVO-Doppik sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde in einer Verbindlichkeitenübersicht nachzuweisen. Dabei sind der Gesamtbetrag zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres unterteilt nach Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren anzugeben.

- B 13** In 2012 bis 2014 gab es eine Differenzierung nur bei den Positionen 4.10.2 und teilweise 4.11 aus Lieferungen und Leistungen. Aber insbesondere nicht bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen in Position 4.2.1. In 2015 gab es keine Unterteilung.

- Bewertungsvorschriften

Die Gemeinde Lohme hat im Rahmen der Aufstellung der EÖB festgelegt, dass für die Dienst- und Schutzkleidung der FFW das Festwertverfahren Anwendung findet.

Die Dienstanweisung zur Bilanzierung und Bewertung des Amtes Nord-Rügen trifft erst ab 1. Januar 2022 unter § 5 entsprechende Regelungen.

- B 14** Die Prüfung ergab, dass es seit der EÖB keine Überprüfung der Festwerte gegeben hat, dies ist zu beanstanden.

- B 15** Die Regelung in der Dienstanweisung, dass in der Regel alle fünf Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen ist, widerspricht der im § 31 Abs. 8 GemHVO-Doppik vorgeschriebenen drei Jahre.

3.4.3 Ergebnisrechnung

Gemäß § 44 GemHVO-Doppik sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Für die Gliederung gilt § 2 Abs. 1 GemHVO-Doppik entsprechend.

Jahr	Jahresüberschuss	Jahresfehlbetrag	Ergebnis
2012	170.184,79 €	0,00 €	170.184,79€
2013	58.173,16 €	0,00 €	228.357,95 €
2014	0,00 €	3.333,18 €	225.024,77 €
2015	260.423,91 €	0,00 €	485.448,68 €

Die Ergebnisrechnung war im Zeitraum 2012 bis 2015 vollständig ausgeglichen.

Entsprechend § 44 Abs. 3, 2. Halbsatz GemHVO-Doppik sind erhebliche Unterschiede in der Ergebnisrechnung im Anhang anzugeben und zu erläutern.

Es wird empfohlen Festlegungen zur Erheblichkeit zu treffen.

E 2

3.4.4 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik (a. F.) ausgeglichen, wenn in der Finanzrechnung kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 49 GemHVO-Doppik (Änderung 2016) besteht.

Für die Gemeinde Lohme zeigte sich für die geprüften Haushaltsjahre folgendes Bild:

Jahr	Saldo der ordentlichen / außerordentlichen Ein- u. Auszahlungen	Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen / Investitionsfördermaßnahmen	Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- u. Auszahlungen
2012	275.352,23 €	52.680,87 €	222.671,36 €
2013	243.716,73 €	147.190,52 €	96.526,21 €
2014	265.236,22 €	197.083,80 €	68.152,42 €
2015	363.266,35 €	248.941,75 €	114.324,60 €

Die Finanzrechnung war im Zeitraum 2012 bis 2015 vollständig ausgeglichen.

Entsprechend § 45 Abs. 3, 2. Halbsatz GemHVO-Doppik sind erhebliche Unterschiede in der Finanzrechnung im Anhang anzugeben und zu erläutern.

Es wird empfohlen Festlegungen zur Erheblichkeit zu treffen.

E 3

3.4.5 Finanzierungstätigkeit/ Kredite/ Tilgung

Die Gemeinde Lohme hatte für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 die Aufnahme von Investitionskrediten geplant und es wurden in diesem Zeitraum auch Umschuldungen von bestehenden Krediten vorgenommen.

Für die Gemeinde Lohme bestanden in den Haushaltsjahre 2012 bis 2015 folgende Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Hierbei handelt es sich um Kredite vom Kreditmarkt oder sonstigen öffentlichen Bereich.

Jahr	2012	2013	2014	2015
Bilanzposition 4.2.1	3.323.438,32 €	3.472.894,74 €	3.368.394,62 €	3.659.172,57 €
Kredite aus Bilanzposition 4.10.2	1.609.373,65 €	1.564.677,79 €	1.482.343,54 €	598.535,72 €
Kredite aus Bilanzposition 4.9	0,00 €	0,00 €	0,00 €	344.043,60 €
Summe der Kreditverbindlichkeiten	4.932.811,97 €	5.037.572,53 €	4.850.738,16 €	4.601.751,89 €

Die zum 31. Dezember 2011 bestehenden Kredite i. H. v. insgesamt 4.985.540,29 € reduzierten sich durch die planmäßigen Tilgungen und unter Berücksichtigung der Kreditaufnahme zum 31. Dezember 2015 somit auf 4.601.751,89 €.

In 2015 erfolgte die Zuordnung der Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nach Auskunft der Amtsverwaltung entsprechend des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans zur Bilanzposition 4.9.

Die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde Lohme war während des gesamten Prüfungszeitraumes über das Amt Nord-Rügen gewährleistet. Kredite zur Sicherung ihrer Zahlungsfähigkeit (sogenannte Kassenkredite) musste die Gemeinde nicht aufnehmen.

H 11 Nach § 127 Abs. 2 KV m-V besorgt das Amt die Kassengeschäfte für die amtsangehörigen Gemeinden. Dies geschieht im Rahmen der Einheitskasse. Im Prüfungszeitraum wurde das Prinzip der Einheitskasse nicht vollumfänglich umgesetzt, da für jede Gemeinde eigene Konten geführt und diese in einem separaten Tagesabschluss dargestellt wurde. Näheres hierzu enthalten die Berichte zu den jährlichen unvermuteten Kassenprüfungen durch das Gemeindeprüfungsamt.

3.4.6 Bilanz/ Anhang

3.4.6.1 Allgemeine Feststellungen

Die Gliederung der Bilanz entsprach den Vorgaben des § 47 GemHVO-Doppik. Die Bilanz ist in Kontenform aufzustellen. Dem wurde entsprochen. Die Bilanzgleichung, d. h. die Summe aller Aktiva ist immer gleich der Summe aller Passiva, war gegeben.

Die Bilanz stellt den formellen Abschluss der Buchführung dar. Hieraus ergibt sich im Rahmen der Erfüllung zur Aufstellung des Jahresabschlusses die Notwendigkeit einer Unterzeichnung unter Angabe von Ort und Datum durch den Bürgermeister. Dem wurde entsprochen.

Im Anhang waren Angaben und Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung sowie sonstige Pflichtangaben nach § 48 GemHVO-Doppik enthalten.

Entsprechend § 44 Abs. 3 und § 45 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind erhebliche Unterschiede zwischen den Ergebnissen des Haushaltsvorjahres, des Haushaltsjahres und den Ansätzen des Haushaltsjahres anzugeben und zu erläutern.

Dieser Erläuterungspflicht ist die Amtsverwaltung im ausreichenden Maß nachgekommen.

3.4.6.2 Eigenkapital

Je mehr Eigenkapital eine Kommune hat, desto weiter ist sie von der gesetzlich verbotenen Überschuldung nach § 43 Abs. 3 KV M-V entfernt.

Die Eigenkapitalquote misst den Anteil des formalen Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Sie sagt nichts über die aktuelle Leistungsfähigkeit einer Kommune aus.

Die Eigenkapitalentwicklung stellte sich in den Jahren 2012 bis 2015 wie folgt dar.

Jahr	Eigenkapital	Bilanzsumme	Eigenkapitalquote
EÖB	3.647.348,92 €	12.656.349,99 €	28,82 %
2012	3.550.016,86 €	12.413.597,14 €	28,60 %
2013	3.616.078,62 €	12.607.898,90 €	28,68 %
2014	3.627.532,08 €	12.305.902,55 €	29,48 %
2015	3.902.306,98 €	12.307.800,89 €	31,71%

Die Prüfung zeigte, dass sich das Eigenkapital und das Jahresergebnis nicht gleichmäßig entwickelten. Ursächlich hierfür waren, neben dem Jahresfehlbetrag bzw. Jahresüberschuss auch andere Geschäftsvorfälle, die das Eigenkapital beeinflussten. In 2012 waren dies z. B. Korrekturen der EÖB i. H. v. - 276.647,65 €.

Der prozentuale Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme, die Eigenkapitalquote, veränderte sich im Prüfungszeitraum nicht wesentlich. Die Gemeinde verfügte somit über eine stabile Eigenkapitalausstattung.

Der Prozentsatz von durchschnittlich 29,46 % bedeutet, dass das Vermögen der Gemeinde zu diesem Anteil aus Eigenkapital und zu den restlichen 70,54 % aus Fremdkapital, welches sich u. a. aus Sonderposten aus Zuwendungen und Verbindlichkeiten aus Krediten zusammensetzt, finanziert wurde. In 2015 teilte sich das Fremdkapital in Zuwendungen (43,7 %) und Verbindlichkeiten aus Krediten (54,7 %) auf.

3.4.6.3 Buchführung

- H 12** Die in den Jahren 2014 und 2015 gebuchte zweckgebundene Rücklage für den Friedhof in Nipmerow i. H. v. insgesamt 3.357,46 €, resultierte nach Auskunft der Amtsverwaltung aus den Gebührenüberschüssen. Die zahlenmäßige Abstimmung ergab Differenzen, diese entstanden, da die Buchung der Rücklage vor der Buchung der Abschreibungen erfolgte. Eine Korrektur ist aufgrund der späteren Auflösung nicht erforderlich.

3.5 Sonstige Prüfungsthemen zur Ordnungsprüfung

3.5.1 Forderungsmanagement

In der Forderungsübersicht sind alle Forderungen der Gemeinde zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres unterteilt nach Restlaufzeiten aufzuzeigen. Die vorgenommenen Wertberichtigungen sind bei jeder Position anzugeben.

Das Muster 17 zu § 51 GemHVO-Doppik für die Forderungsübersicht wurde verwendet.

Bezugnehmend auf § 51 GemHVO-Doppik i. V. m. der FAQ des NKHR-Gemeinschaftsprojektes M-V sind die Forderungen und die vorgenommenen Wertberichtigungen darzustellen. Neben der grundsätzlichen Einzelwertberichtigung entsprechend der vermuteten Einbringlichkeit zum Bilanzstichtag ist für Forderungen, für die keine Einzelwertberichtigung vorgenommen wurde, im Rahmen des Jahresabschlusses eine Pauschalwertberichtigung zu bilden, die das allgemeine Forderungsrisiko berücksichtigt.

- B 16** Im Prüfungszeitraum wurde nur in 2012 eine Wertberichtigung i. H. v. 542,10 € vorgenommen. Die Auflösung dieser im Jahr 2013 erfolgte über das Konto 4611300 (Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen), dies entspricht nicht den Vorgaben des landeseinheitlichen Kontenrahmenplanes.

Zukünftig ist zum Jahresabschluss eine Überprüfung der Forderungen und Bewertung zum Bilanzstichtag hinsichtlich der Einbringlichkeit vorzunehmen, um nachstehende Feststellungen zu vermeiden.

- B 17** Unter der Bilanzposition 2.2.6.2 Sonstige Forderungen gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich (Konto 1544200) wurde seit 2012 eine offene Forderung i. H. v. 86.067,87 € ausgewiesen. Diese Forderung sollte aus einem Darlehen vom Landesförderinstitut M-V resultieren. Die Nachprüfung zeigte, dass der Darlehensbetrag bereits im Jahr 2012 in der Finanzrechnung als Einzahlung verbucht wurde. Daher ist der Ausweis der Forderung zu beanstanden.

3.5.2 Wohnungsverwaltung

Die DICK Immobilienmanagement e. K. verwaltete im Prüfungszeitraum die gemeindeeigenen Wohnungen.

Der Verwaltervertrag vom 13. Dezember 2011 lag zur Prüfung vor.

- H 13** Danach befanden sich die Mietobjekte in der Arkonastraße 23, 25 und 27 in der Verwaltung. Der Vertrag enthielt keine Angaben zu den Wohneinheiten.

Gemäß den Abrechnungen des Verwalters wurden 3.998,40 €/brutto (3.360,00 €/netto) berechnet. Bei einer vereinbarten Vergütung von 14,00 € je Wohn-/Gewerbeeinheit zzgl. Mehrwertsteuer wären es somit 20 Wohneinheiten.

Für die geprüften Jahre gab es entsprechende Verwalterabrechnungen. Weitere Unterlagen insbesondere auch ein Kontoauszug für das Verwalterkonto per 31. Dezember des jeweiligen Abrechnungsjahres wurden nur für 2014 und 2015 vorgelegt.

B 18

Der Abgleich der Angaben in den Verwalterabrechnungen mit denen im Jahresabschluss konnte bezüglich der Aufwendungen nur für 2015 erfolgen, da ab diesem Jahr erst eine Erfassung unter einem gesonderten Produkt (114012) erfolgte. Die Angaben stimmten überein.

3.5.3 Auftragsvergaben

Die Prüfung der Auftragsvergaben beschränkte sich stichprobenartig auf das Haushaltsjahr 2015.

Die Durchführung von Vergabeverfahren erfolgte über die Amtsverwaltung. Nach § 22 KV M-V i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Hauptsatzung entscheidet die Gemeindevertretung grundsätzlich über die Vergabe von Aufträgen.

Für die Gemeinde Lohme wurde die Vergabe für die Bauleistung Smillenzweg näher betrachtet. Hier ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

Die Prüfung der Vergaben zeigte grundsätzlich Handlungsbedarf bezüglich der Dokumentation des Vergabeverfahrens auf. Weitere Ausführungen sind im Bericht des Amtes enthalten.

3.6 Wirtschaftliche Betätigung

3.6.1 Beteiligungen

3.6.1.1 Touristik Lohme GmbH

Die Gemeinde Lohme unterhält als alleinige Gesellschafterin seit 2007 die Touristik Lohme GmbH. Das Stammkapital beläuft sich auf 26.000,00 €.

Die Bilanzierung erfolgte unter der Position 1.3.3 (Beteiligungen) der Finanzanlagen.

Bei der Touristik GmbH handelt es sich um eine Eigengesellschaft der Gemeinde. Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde 100 % der Gesellschafteranteile hält, stellt die GmbH ein verbundenes Unternehmen dar, welches unter der Position 1.3.1 auszuweisen wäre.

B 19

Die GmbH ist Pächterin des Großparkplatzes Hagen, des Hafens Lohme und des Dorfgemeinschaftshauses. Außerdem hatte sie im Prüfungszeitraum mit der Gemeinde Lohme einen Vertrag zur Bewirtschaftung der kommunalen Objekte und einen Vertrag zur Durchführung des Winterdienstes.

Aus den Jahresabschlüssen der Touristik Lohme GmbH insbesondere aus der Gewinn- und Verlustrechnung zeigte sich für die Jahre 2012 bis 2015 folgendes Ergebnis.

Jahr	Gewinn	Verlust	Gewinn/ Verlustvortrag
2011	-	-	254.226,35 €
2012	-	92.154,10 €	162.072,25 €
2013	-	64.529,79 €	97.542,46 €
2014	10.177,21 €	-	107.719,67 €
2015	27.770,89 €	-	135.490,56 €

Die Berichte des Jahresabschlussprüfers, der COMMERZIAL TREUHAND GmbH, enthielten folgende Feststellungen:

- kein Beschluss Wirtschaftsplan durch Gesellschafterversammlung (Anmerkung: in Gemeindevertretung auch nur Kenntnisnahme)
- keine vorherige Einholung Zustimmung bei zustimmungspflichtigen Geschäften
- Berichterstattung beim Bürgermeister regelmäßig, Gemeindevertretung bei Bedarf
- keine Kostenstellenrechnung

H 14 In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Abschnitts 6 der KV M-V in den §§ 69, 71 und 73 entsprechende Vorschriften enthalten sind, welche die Rechte und Pflichten der Gemeinde enthalten, wenn sie Unternehmen in Privatrechtsform betreibt.

3.6.1.2 Sonstige Beteiligungen

Weitere wirtschaftliche Betätigungen der Gemeinde Lohme wurden in der Bilanz unter den Finanzanlagen dargestellt und durch entsprechende Bestätigungen nachgewiesen.

Dazu zählen

- die Anteile am Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen i. H. v. 164.184,64 € und
- die Aktien am Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.on edis AG mit einem Wert von 47.802,00 €.

H 15 Bezüglich der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde wird auf die Beachtung der §§ 73 Abs. 3 (Beteiligungsbericht) und 75 a (Beteiligungsmanagement) der KV M-V hingewiesen.

3.6.2 Sondervermögen mit Sonderrechnung und Zweckverbände

3.6.2.1 Betriebe gewerblicher Art (BgA)

Nach § 4 Körperschaftssteuergesetz sind BgA von juristischen Personen des öffentlichen Rechts alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

Die Gemeinde Lohme führt den kommunalen Kurbetrieb sowie die Verpachtung des Hafens und des Großparkplatzes Hagen jeweils als einen Betrieb gewerblicher Art (BgA).

Ab 2013 wurde die BgA als eigene TH 2 (BgA Verkehr) und TH 3 (Kur) geführt.

Für die Erstellung der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG für den BgA beauftragte die Gemeinde Lohme die COMMERZIAL TREUHAND GmbH.

Bei der Abstimmung der für den BgA vorgelegten Gewinnermittlungen mit den Angaben im Jahresabschluss der Gemeinde ergaben sich Differenzen. Bereits in der vorangegangenen überörtlichen Prüfung wurde darauf hingewiesen, dass die Buchführung der Gemeinde so aufgebaut sein soll, dass die entsprechenden Angaben für die Gewinnermittlung daraus entnommen werden können. Jeglicher zusätzlicher manueller Aufwand und damit ein höheres Fehlerrisiko sind zu vermeiden.

W 2

3.6.2.2 Städtebauliches Sondervermögen (SSV)

3.6.2.2.1 Allgemeine Feststellungen

Mit der am 30. März 2004 beschlossenen Sanierungssatzung legte die Gemeinde Lohme das Sanierungsgebiet „Ortskern“ förmlich fest. Dieses Gebiet sollte durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden.

Mit Vertrag wurde die Aufgabe und die Buchführung an den Sanierungsträger BauBeCon Sanierungsträger GmbH übertragen. Dieser erstellte jährliche die Zwischenabrechnungen und bewirtschaftet die Ein- und Auszahlungen über ein Treuhandkonto. Die Zwischenabrechnungen wurden geprüft. Die Kontoauszüge lagen vor.

Für die Prüfungszeitraum gab es einen vom Landesförderinstitut M-V geprüften und beschiedenen Zwischenverwendungsnachweis für die Jahre 2011 bis 2016.

Gemäß § 64 Abs. 2 KV M-V ist für das SSV eine Sonderrechnung zu führen, darauf kann mit Genehmigung der uRAB verzichtet werden. Diese Genehmigung gab es für das städtebauliche Sondervermögen der Gemeinde Lohme nicht.

Die Vorschriften des KomDoppikEG M-V galten sinngemäß für das SSV, so dass zum für die Gemeinde geltenden Umstellungszeitpunkt auf das Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung, dies auch für das SSV zu erfolgen hatte.

Dies umfasste die Aufstellung einer EÖB sowie die Durchführung der Haushaltswirtschaft und Erstellung eines Jahresabschlusses für die folgenden Jahre nach den Regeln des Abschnitt 4 der KV M-V, der GemHVO-Doppik und der GemKVO-Doppik.

In die Prüfung wurden folgende Unterlagen soweit vorhanden einbezogen:

- Zwischenabrechnungen 2011 bis 2015
- D 4 Listen
- Kontoauszüge per 31. Dezember des jeweiligen Jahres
- EÖB per 1. Januar 2012 mit Anlagen
- Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 mit Anlagen
- Prüfberichte zur EÖB und den Jahresabschlüssen
- Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters sowie deren öffentliche Bekanntmachung

Es ergaben sich nachstehende Feststellungen.

3.6.2.2.2 EÖB und Jahresabschlüsse 2012 bis 2015

3.6.2.2.2.1 Aufstellung, Feststellung und örtliche Prüfung

Die EÖB per 1. Januar 2012 wurde im Jahr 2016 auf- und festgestellt. Die Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 folgten in den Jahren 2018 bis 2020.

H 16 Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes führte keine eigenen Prüfungshandlungen durch, er bediente sich bezüglich der örtlichen Prüfung eines sachverständigen Dritten, der NKHR-Beratung Verwaltungsprüfungsgesellschaft. Das Ergebnis wurde in entsprechenden Bestätigungsvermerken dargelegt.

Die Jahresabschlüsse erhielten einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk. Folgende Einwendungen wurden durch den sachverständigen Dritten festgestellt.

- Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 GemKVO-Doppik sind die Kassenbestände der Sonderkassen zu ermitteln und an den Tagesabschluss anzufügen. Der Kassenbestand des Treuhandkontos wurde durch den Sanierungsträger nur einmal zum Jahresabschluss übermittelt.
- Gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO-Doppik sind die Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen halbjährlich in das Rechnungswesen der Gemeinde zu übernehmen.
- Gemäß § 64 Abs. 2 und 4 KV M-V gelten für das städtebauliche Sondervermögen die Bestimmungen der allgemeinen Haushaltswirtschaft. Hiernach ist für das städtebauliche Sondervermögen eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan aufzustellen und durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

Die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang konnte für die EÖB nicht nachgewiesen werden. Für die Jahresabschlüsse fehlte der Auslegungsvermerk gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Lohme.

B 20

3.6.2.2.2.2 Plausibilität zwischen Bilanz, Ergebnis und Finanzrechnung

Aus der Plausibilitätsprüfung ergab sich für die Jahre 2012 bis 2015 folgende Feststellung.

Aus dem Jahresabschluss 2014 war zu entnehmen, dass die in der Ergebnisrechnung unter den Sachkonten 5415910 (30.950,46 €) und 5625000 (625,88 €) gebuchten laufenden Aufwendungen in der Finanzrechnung nicht unter den laufenden Auszahlungen, sondern im Sachkonto 7882210 investive Auszahlungen gebucht wurden.

Gleiches erfolgte auch für den laufenden Ertrag aus dem Eigenanteil der Gemeinde (Sachkonto 4174000) i.H.v. 19.065,00 € und die Zuwendung vom Land (Sachkonto 4172000) i. H. v. 28.987,38 €, welche in der Finanzrechnung unter 6814300 bzw. 68142100 in den investiven Einzahlungen enthalten sind.

B 21

3.6.2.2.2.3 Darstellung im Rechnungswesen der Gemeinde Lohme

Aus der Prüfung ergaben sich nachstehende Beanstandungen und Hinweise.

Das Eigenkapital des SSV ist in der Bilanz der Gemeinde unter den Finanzanlagen nachzuweisen. Dies erfolgte im Prüfungszeitraum nicht.

B 22

Die Bilanz der Gemeinde wies unter der Position 1.1.5 geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände folgende Bestände aus.

Jahr	Bestand	Veränderung
EÖB	1.271,03 €	0,00 €
2012	1.271,03 €	0,00 €
2013	1.271,03 €	0,00 €
2014	114.885,90 €	113.614,87 €
2015	110.268,76 €	- 4.617,14 €

Hierbei handelt es sich, um den Eigenanteil der Gemeinde für Maßnahmen an privat bzw. öffentlich nutzbaren Objekten der Gemeinde im Sanierungsgebiet. Anhand der vorliegenden Unterlagen (Angaben zu Zahlungen der Gemeinde aus der EÖB, den Jahresabschlüssen der Gemeinde und des SSV) konnten die Zahlen nicht abgestimmt werden.

In der Bilanz der Gemeinde wurde im gesamten Zeitraum eine Verbindlichkeit gegenüber dem SSV i. H. v. 4.757,84 € ausgewiesen, in der Bilanz des SSV gab es nur in der EÖB eine Forderung gegenüber der Gemeinde in selbiger Höhe.

In der Ergebnisrechnung 2015 sind unter dem Produktsachkonto 6230000.5413100 Aufwendungen i. H. v. 4.617,14 € gebucht, eine Auszahlung in gleicher Höhe war der Finanzrechnung nicht zu entnehmen. Dieser Betrag entspricht der Minderung der Sonderposten aus Eigenanteilen der Gemeinde und dem dadurch entstandenen Ertrag gemäß des Jahresabschlusses 2015 des SSV. Die Buchung als Aufwand bei der Gemeinde war somit nicht nachvollziehbar.

- H 17** Der Sanierungsträger hat das D 4 -Vermögen (privat nutzbare Objekte) in einer entsprechenden Liste zu führen und jährlich fortzuschreiben. Im Prüfungszeitraum befand sich laut vorliegender Listen ein Objekt im D 4 - Vermögen. Das Objekt Ostseeblick 1 wurde in 2011 bereits von der Gemeinde verkauft. Die Kaufpreiszahlung erfolgte ebenfalls in 2011 und wurde auf das Treuhandkonto überwiesen.

3.6.2.2.3 Zwischenabrechnungen

Für die Jahre 2012 bis 2015 lagen die entsprechenden Zwischenabrechnungen vor, diese wurden durch das Rechnungsprüfungsamt Wolgast geprüft.

Die Kontoauszüge für das Treuhandkonto wurden zur Prüfung vorgelegt. Die Bestände stimmten mit den Angaben in den Zwischenabrechnungen sowie in den Bilanzen des städtebaulichen Sondervermögens überein.

4. Schlussbemerkung

Die überörtliche Prüfung der EÖB und der Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2015 beschränkte sich hauptsächlich auf die grundsätzliche Einhaltung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und internen Regelungen. Auf eine Tiefenprüfung wurde hinsichtlich der bereits zurückliegenden 10 Jahre weitestgehend verzichtet.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften der KV M-V und der GemHVO-Doppik zu beachten. Es sind insbesondere alle verbindlichen Muster zum Jahresabschluss (Anlage 3 der Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik) zu verwenden.

Meine Prüfungstätigkeit beschränkte sich auf einzelne Schwerpunkte und erfasste damit nur einen Teil der Verwaltungstätigkeit. Die im Bericht getroffenen Beanstandungen sowie gegebenen Hinweise und Empfehlungen sollten künftig die erforderliche Beachtung finden.

Nach dem KPG M-V ist zu gewährleisten, dass

- das Prüfungsergebnis der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben wird, wobei jeder Fraktion mindestens eine Ausfertigung zur Verfügung zu stellen ist,
- das Prüfungsergebnis unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung unter Beachtung der Vorschriften des DSG M-V an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen ist.

In einer der Auslegung vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Die Zuständigkeit bezüglich der Umsetzung dieser Vorschrift ergibt sich aus § 29 Abs. 1, § 39 Abs. 2 i. V. m. § 127 Abs. 1 KV M-V.

Stralsund, 22. November 2023

Der Landrat
des Landkreises Vorpommern-Rügen
als Gemeindeprüfungsamt

Im Auftrag



Anja Rohkohl
Fachdienstleiterin



- Siegel -

